



# Evangelische Akademie Villigst

im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

*Evangelische  
Erwachsenenbildung*



# Rassismus – eine Gefahr für den Flüchtlingsschutz!

Asylpolitisches Forum 2014

5. – 7. Dezember 2014

In Zusammenarbeit mit Flüchtlingsrat NRW,  
Amnesty International, Pro Asyl,  
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe



Evangelische Akademie  
Villigst

im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

Evangelische  
Erwachsenenbildung

**Samstag, 6. Dezember 2014 11:00 Uhr**

# **Vergebene Chancen im Kampf gegen strukturellen Rassismus – 35 Jahre Kühn-Memorandum**

**Referent: Volker Maria Hügel - Flüchtlingsrat NRW/PROASYL**

# KÜHN- MEMORANDUM



SEPTEMBER 1979

VS



## Vollzugsdefizite

Ein Bericht über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseforderungen

Trier, im April 2011



# Zur Erinnerung 1979

- Deutschland ist kein Einwanderungsland – es gab Ausländerbeschäftigung und „Gastarbeiter“
- Durch den „Anwerbestopp“ → Familiennachzug
- Ca. 4.000.000 Ausländer
- AuslG '65: Vierter Abschnitt Asylrecht §§ 28-46
- 1979 gab es **51.493** Asylerst- und Asylfolgeanträge
- BMI: Gerhart Baum und Ausländerpädagogik!



**HEINZ KÜHN**

**Ministerpräsident a. D.**

**STAND UND WEITERENTWICKLUNG DER INTEGRATION  
DER AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMER UND IHRER FAMILIEN  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**- Memorandum des Beauftragten der Bundesregierung –**

**SEPTEMBER 1979**



# Leitlinien

- Der alarmierende Befund, insbesondere im Hinblick auf die Zukunftsperspektiven von einer Mio. ausländischer Kinder und Jugendlicher im Bundesgebiet, macht umfassende Anstrengungen dringlich, um größten individuellen und gesamtgesellschaftlichen Schaden abzuwenden.



# Leitlinien

- Die bereits vorhandenen und erst recht die sich ohne eine rasche entscheidende Wende für die nahe Zukunft abzeichnenden Probleme stellen eine Aufgabe, die, wenn sie nicht alsbald gelöst wird, unlösbar zu werden droht und dann verhängnisvolle Konsequenzen befürchten läßt.



# Prinzipielle Ansätze zur Weiterentwicklung

- Die offenkundige Problematik der Positionen der Bund-Länder-Kommission resultiert aus der Tatsache, daß sie – geprägt durch arbeitsmarktorientierte Grundeinstellung – undifferenziert an einer Integration „auf Zeit“ ausgerichtet sind, während die tatsächlichen Verhältnisse und die gesellschaftliche und soziale Verantwortung, namentlich im Hinblick auf die zweite und dritte Generation der Zuwanderer, zu dauerhaften Lösungen zwingen.



# Prinzipielle Ansätze zur Weiterentwicklung

- Wenn die Integration eine wirkliche Zukunftsperspektive eröffnen soll, darf sie nicht als Provisorium ausgestaltet und angeboten werden.



# Vollzugsdefizite

- Als gesellschaftspolitische Entwicklungen ist zu verzeichnen, dass man sich sowohl im Einzelfall als auch gruppenbezogen immer häufiger und stärker gegen die zwangsweise Beendigung der Aufenthalte ausreisepflichtiger Ausländer wendet.
- Interessierte Kreise haben es verstanden, ein funktionierendes länderübergreifendes Netzwerk aufzubauen, mit dem auf allen Ebenen in ihrem Sinne Einfluss ausgeübt wird.



# Vollzugsdefizite

- Sehr gute Kontakte zu Printmedien und auch zu TV-Sendern werden genutzt, um behördliches Handeln zu desavouieren und als inhuman anzuprangern.
- Die Berichterstattung ist vielfach tendenziös und schreckt auch vor der Verbreitung gezielter Unwahrheiten nicht zurück.



# Vollzugsdefizite (FAZ-Zitat 28.2.11)

- Kaum hat die erste Welle Italien erreicht, da werden in Deutschland schon wieder die Trommeln für eine rasche und unbürokratische Aufnahme der Flüchtlinge gerührt. Die lautesten Appelle kommen von Unterstützerorganisationen aus der Flüchtlingsberatung, die ihre wirtschaftlichen Interessen gern hinter moralischen Argumenten verbergen. Als (gemeinnützige) Unternehmen leben sie nämlich auch von staatlichen Aufträgen zur Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern.



# Die Forderungen des Kühn-Memorandums

- **Anerkennung der faktischen Einwanderung!**
- **Intensivierung der integrativen Maßnahmen**
- **Beendigung aller segregierenden Maßnahmen**
- **Unbeschränkte Ausbildungs- und Arbeitserlaubnis für ausländische Jugendliche**



# Die Forderungen des Kühn-Memorandums

- **Recht auf Einbürgerung für in Deutschland geborene bzw. aufgewachsene Jugendliche**
- **Generelle Überprüfung Ausländerrecht und Einbürgerungsverfahren**
- **Kommunales Wahlrecht nach längerem Aufenthalt**
- **Verstärkung der problemorientierten sozialen Beratung**



# Einwanderungsland?

- Jahrzehntlang wurde in Deutschland gebetsmühlenhaft lamentiert, Deutschland sei kein Einwanderungsland
- Das Scheitern der Schröder'schen Green-Card hat gezeigt, dass die rechtlichen Bedingungen für einwanderungswillige nicht attraktiv sind
- Gute sozial- und ausländerrechtliche Rahmenbedingungen – nicht nur für Hochqualifizierte machen ein gutes Einwanderungsland aus



# Ausgangslage

- **Bis zum Jahre 1980** waren Flüchtlinge sozialrechtlich – wie andere Ausländer auch – im Wesentlichen den Deutschen gleichgestellt.
- Leistungen richteten sich bei Bedürftigkeit grundsätzlich nach dem § 120 des BSHG
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Bekleidungsbeihilfe, Krankenhilfe und Hilfe in besonderen Lebenslagen wurden ebenso wie Kindergeld gewährt.



# Juni 1980: Sofortprogramm „Asyl-suchende“ der Bundesregierung

- RVO v. 26.3.1980 Visumspflicht für StA aus Sri Lanka, Afghanistan und Äthiopien
- Streichung des Kindergeldes
- Arbeitserlaubnisse regeln die Landesarbeitsämter
- Ba-Wü führt Arbeitsverbot für Dauer des Asylverfahrens ein



# Juni 1980: Sofortprogramm „Asyl-suchende“ der Bundesregierung

- Bundesweite Sammellager für Flüchtlinge - Umsetzung des Sachleistungsprinzips
- Integrationsmaßnahmen wie Sprachkurse werden nicht länger gefördert (Garantiefonds)
- Bildungsmöglichkeiten werden durch ausländerrechtliche Auflagen untersagt
- Integration erst mit Entscheidung über einen asylrechtlichen Daueraufenthalt



# 22. Dezember 1981: Zweites Haushaltsstrukturgesetz

- § 120 Abs. 5 BSHG Leistungen für Flüchtlinge werden auf die Hilfe zum LU beschränkt – sonstige Sozialhilfe kann gewährt werden
- Im § 120 Abs. 2 BSHG wird die Möglichkeit geschaffen, Kürzungen auf 80 % des Regelsatzes auf das „zum Leben unerläßliche“ durchzuführen (um-zu-Regelung).



# Oktober 1990: Appell der SPD-geführten Landesregierung NRW

- Mitteilungen des NRW Städte- und Gemeindebundes vom Oktober 1990. Zitat:
- „Die Landesregierung appelliert an die Städte und Gemeinden, bei der Unterbringung von Asylbewerbern und De-Facto-Flüchtlingen ebenfalls für einen abschreckenden Effekt zu sorgen.“
- Übrigens: Keine LR hat sich je davon distanziert



# AsylbLG 1.11.1993

- **5.08.1997: 1. Gesetzesnovelle zum AsylbLG**
- 36 statt 12 Monate abgesenkte Leistungen + Kriegsflüchtlinge + Flughafenverfahren + Duldung
- **1.09.1998: 2. Novelle des AsylbLG**
- + § 1a AsylbLG inkl. Arbeitsverbot
- **18.07.2012 BVerfG zum AsylbLG**
- **Dezember 2014: Das AsylbLG bleibt im Kern erhalten**



# Sozialpakt

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966 (BGBl 1976 II, 428)
- **Art. 2 Abs. 2:** Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.
- **Ausnahmen für DSA in Entwicklungsländer!**



# Sozialpakt

- Recht auf Arbeit für jeden (Art. 6)
- Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9)
- Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich Recht auf Wohnen (Art. 11)
- Recht vor Hunger geschützt zu sein, Recht auf angemessene Ernährung (Art. 11)
- Recht auf höchstmögliche körperliche und geistige Gesundheit, Recht auf medizinische Versorgung für jedermann (Art. 12)
- Keine Studiengebühren! (Art. 13)



# Zivilpakt

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- In Deutschland: Gesetz zu dem internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte vom 15. November 1973 - In Kraft seit 23. März 1976
- Zivilpakt ist nach Art. 25 bzw. Art. 59 Abs. 2 GG (Völkerrechtsklausel) Bestandteil des innerstaatlichen Rechts.
- Art. (Wohnsitzauflage) und 24 (Kinderschutz)



# Kindeswohl

- **1992 UNKRK und 15.07.2010: UN-KRK ohne Vorbehalt**
- **GEAS zum Kindeswohl**
- **Spracherwerb ab dem ersten Tag**
- **Zugang zu KiTA, Schule, Ausbildung, Studium**
- **Recht auf beide Elternteile**
- **Das „Volljährigkeitsloch“ – aufenthaltsrechtliche Perspektive entwickeln – Impulspapier!**



# Ausländerrecht

- Humanitäres Aufenthaltsrecht ist unzureichend
- HFK oder Altfallregelungen „doktern“ nur am Symptom
- Familienbegriff zu einengend und es gibt nach wie vor Familientrennungen
- Kinderrechte werden insbesondere bei BMF ungenügend beachtet
- Nachholender Spracherwerb und nachholende Qualifizierung sind unzureichend geregelt – sich zu qualifizieren muss ein Aufenthaltsgrund sein



# Heute: Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten Kröpfchen!

- Liste HKL – und Einreisesperre durch BAMF (UB)
- AsylbLG – (gelockerte) Residenzpflicht - Wohnsitzauflage
- Ausreisegewahrsam statt Aufenthaltsperspektive
- Aufnahme ist mehr als Unterbringung – privater Wohnraum muss das Ziel sein
- Es bedarf der Standards (AufnahmeRL) in Landesunterkünften wie in kommunalen Unterkünften
- Flüchtlingsgipfel in NRW war ein Anfang



In Anbetracht der bisherigen negativen Entwicklung kann nur noch eine konsequente Integrationspolitik größeren individuellen und gesamtgesellschaftlichen Schaden verhindern. Im Ergebnis schließt dies die volle rechtliche und tatsächliche Gleichstellung des integrationsbereiten Teiles der Betroffenen ein, da eine ganze Bevölkerungsgruppe auf Dauer nicht in einem Sonderstatus belassen werden kann.



**Volle rechtliche und  
tatsächliche Gleichstellung von  
Ausländern in Deutschland –  
arbeiten wir gemeinsam daran!**



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!  
Rückmeldungen sind willkommen!**



**Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:  
Volker Maria Hügel**

 [vmh@ggua.de](mailto:vmh@ggua.de)

 [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

1. der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
2. der Ausländer täuscht über seine Identität, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,
3. der Ausländer hat gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen und aus den Umständen des Einzelfalls kann geschlossen werden, dass er einer Abschiebung aktiv entgegenwirken will,
4. der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge für einen Schleuser aufgewandt,
5. der Ausländer hat ausdrücklich erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will oder
6. der Ausländer hat, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, sonstige konkrete Vorbereitungsmaßnahmen von vergleichbarem Gewicht vorgenommen, die nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können.